

# Ortsverein Hülptingsen

Satzung vom 16.06.2022

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Ortsverein Hülptingsen.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

Der Sitz des Vereins ist Hülptingsen.

## § 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Tätigkeit des Vereins ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Zweck des Vereins ist die Förderung

- von Kunst und Kultur,
- des Umwelt- und Landschaftsschutzes,
- der Heimatpflege
- des Brauchtums

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Gestaltung eines aktiven Vereinslebens
- die Durchführung und Pflege von kulturellen Veranstaltungen (z.B. Konzerte, Theater, Ausstellungen, Dorffeste, Filmvorführungen u.a.)
- die Förderung, Herrichtung und Unterhaltung öffentlicher Anlagen unter Berücksichtigung der besonderen Belange des Umwelt- und Landschaftsschutzes
- die Förderung sonstiger im Gemeininteresse liegender Aufgaben der Bürger von Hülptingsen, beispielsweise die Förderung der Sicherheit von Kindern, älteren Menschen und Menschen mit Behinderung im Straßenverkehr

## § 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 7 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

## **§ 8     Datenschutz**

Der Verein legt besonderen Wert auf den Schutz der personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Aus dieser Verantwortung heraus verarbeitet der Verein die personenbezogenen Daten immer unter Berücksichtigung geltender Datenschutzvorschriften.

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder nur zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben. Bei den personenbezogenen Daten handelt sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

- Anrede
- Name
- Vorname
- Anschrift
- Bankverbindung (bei Lastschrifteinzug)
- Telefonnummern
- E-Mail-Adresse
- Geburtsdatum
- Eintrittsdatum
- Namen und Vornamen und ggf. Anschrift von Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen bzw. Geschäftsunfähige
- Funktion(en) im Verein

Der Verein stellt seinen Mitgliedern die gesetzlichen Informationen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gemäß DSGVO unter [www.ortsverein-huelptingsen.de](http://www.ortsverein-huelptingsen.de) zur Verfügung. Diese wird durch den Vorstand bei Bedarf fortgeschrieben und beschlossen.

## **§ 9     Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

## **§ 10    Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag wird mit Beginn des Kalenderjahres fällig und ist unaufgefordert zu zahlen, sofern keine Einzugsermächtigung erteilt worden ist, bzw. die Einzugsermächtigung ihre Gültigkeit verloren hat. Im Beitrittsjahr ist der volle Jahresbeitrag innerhalb von 2 Monaten zu zahlen.

## **§ 11    Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Ernennung von Ehrenmitgliedern, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder elektronisch per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Die Versammlung kann auch elektronisch stattfinden.

Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Zur Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes und zur Abstimmung über die Änderung der Satzung sind Vereinsmitglieder berechtigt, die am Wahltag

1. mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben und
2. seit mindestens drei Monaten Mitglied des Vereins sind.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss Angaben über Ort und Tag der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten.

## **§ 13 Vorstand**

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassenwart/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam sind vertretungsberechtigt.

Der/die Kassenwart/in verwaltet die Vereinsgeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Er/Sie ist für den Bestand und die sichere Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Einnahmen und Ausgaben durch Belege nachzuweisen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Zum Vorstandsmitglied sind wählbar, die am Wahltag

1. mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben und
2. seit mindestens drei Monaten Mitglied des Vereins sind.

Vorstandssitzungen werden von der/dem Vorsitzenden einberufen und finden nach Bedarf statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern der Vorstand vollzählig ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Video- oder Telefonkonferenzen sind zulässig.

#### **§ 14 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/in.

Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

#### **§ 15 Auflösung des Vereins**

Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder in schriftlicher Form gestellt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Burgdorf zwecks der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung der in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke.

Hülptingsen, 16.06.2022